

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON ETNA COFFEE TECHNOLOGIES DEUTSCHLAND GMBH BOSCHRING 12, 63329 EGELSBACH – DEUTSCHLAND (UR-NR. 1376 / 2019)

1. Anwendbarkeit.

Innerhalb dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden u.a. folgenden Definitionen und Begriffe verwendet.

- ETNA Coffee Technologies Deutschland GmbH., in diesen Bedingungen nachstehend „ECT-D“ genannt;
- Vertrag: ein Vertrag zwischen ECT-D und einem Abnehmer über den Verkauf von Produkten, die Leistung von Diensten oder die Ausführung von Tätigkeiten;
- Abnehmer: ein Kunde, der im unverbindlichen Angebot von ECT-D näher spezifiziert wird;
- Angebot: ein unverbindliches Angebot von ECT-D für die Lieferung von näher spezifizierten Produkten und/oder Dienstleistungen;
- Schriftlich: per Dokument, von den Parteien unterzeichnet oder per Brief, Fax, E-Mail und durch jegliches andere Mittel, wie von den Parteien vereinbart.

Für alle Angebote von und Verträge mit ECT-D sind diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gültig. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers werden ausdrücklich abgelehnt. Vereinbarungen, Regelungen und Bedingungen, welche von diesen Bedingungen abweichen, gelten nur, falls und sofern diese von ECT-D ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Im Übrigen bleiben diese Bedingungen vollständig aufrechterhalten.

2. Angebote, Spezifikationen und Bestellungen
Alle Angebote von ECT-D sind unverbindlich. ECT-D ist keinesfalls an früher mit einem Abnehmer vereinbarte Preise oder diesem gewährte Nachlässe, Handelsspannen und/oder zusätzliche Bedingungen gebunden.

Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Farben, Größen und Spezifikationen der Produkte von ECT-D gelten annähernd. Auf eventuelle Änderungen, die nicht zu einer wesentlichen Veränderung der technischen und/oder ästhetischen Ausführung führen, kann sich der Abnehmer keineswegs berufen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Falls die Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wird, kommt diese am Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch ECT-D zustande. Die Vereinbarung kommt auf jeden Fall am Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ECT-D zustande. Falls die Vereinbarung nicht in einem vom Abnehmer

unterzeichneten Dokument schriftlich festgehalten wurde, sind die Auftragsbestätigung von ECT-D, das dieser zugrunde liegende Angebot von ECT-D sowie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für den Inhalt der Vereinbarung bestimmend.

Falls nach dem Tag des Zustandekommens der Vereinbarung, jedoch vor dem Tag der Lieferung die Selbstkostenpreise von verwendeten Materialien oder der Arbeit gegenüber den Selbstkostenpreisen, auf denen das Angebot oder die Bestellung basiert, erhöht wurden, auch wenn diese Erhöhung die Folge vorhersehbarer Umstände ist, ist ECT-D berechtigt, diese Erhöhung dem Abnehmer für die noch nicht gelieferten Produkte in Rechnung zu stellen, sofern nicht anders vereinbart. In diesem Fall ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen, nachdem ihm die Erhöhung zur Kenntnis gebracht worden ist, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen.

ECT-D ist jährlich berechtigt, zur Indexierung ihrer Preise überzugehen. Die Indexierung knüpft an den Konsumentenpreisindex (Consumentenprijsindex, CPI) an, der vom niederländischen Zentralamt für Statistik (CBS) in den 12 Monaten vor der durchzuführenden Indexierung festgesetzt wurde.

3. Lieferung, Lieferzeit und Sicherheitsleistung.

Die genannten oder vereinbarten Lieferzeiten gelten nur annähernd. Die Lieferfrist tritt am Tag des Zustandekommens des Vertrages in Kraft, sofern nicht anders vereinbart. Überschreitung der Lieferzeit kann für den Abnehmer niemals ein Grund für die Auflösung des Vertrages sein, es sei denn, dass er ECT-D nach Ablauf der Lieferzeit eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen zur Durchführung der Lieferung gewährt hat und ECT-D nicht innerhalb dieser Frist geliefert hat. Kann ECT-D ihrer Lieferungsverpflichtung durch eine dem Abnehmer mitgeteilte Ursache von vorübergehender höherer Gewalt nicht nachkommen, so kann eine Auflösung des Vertrages nur mit Zustimmung von ECT-D erfolgen. ECT-D ist, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens ECT-D, keinesfalls für Schaden infolge Überschreitung der Lieferzeit haftbar.

Die Lieferungen finden ab Werk Doetinchem, Niederlande, (Ex Works (EXW) Incoterms 2010)



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON ETNA COFFEE TECHNOLOGIES DEUTSCHLAND GMBH BOSCHRING 12, 63329 EGELSBACH – DEUTSCHLAND (UR-NR. 1376 / 2019)

statt, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Teillieferungen durch ECT-D sind gestattet. Alle Waren werden auf Rechnung und Risiko des Abnehmers transportiert, dies ungeachtet dessen, ob die Transportkosten in Rechnung gestellt werden. Falls ECT-D auf Bitte des Abnehmers für die Versendung der Waren sorgt oder falls die vereinbarten Bedingungen der ICC Incoterms diese Sorge ECT-D auferlegt, wählt ECT-D den Zeitpunkt, die Art der Versendung und die Versandroute, was aber weiterhin auf Rechnung und Risiko des Abnehmers erfolgt. Eine Transportversicherung wird von ECT-D lediglich auf ausdrückliche Bitte des Abnehmers abgeschlossen. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

Alle Zollformalitäten, sowohl im Exportland als auch im Importland, müssen vom Abnehmer abgewickelt werden. Alle mit den Zollformalitäten verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des Abnehmers. Falls ECT-D auf Bitte des Abnehmers für die Zollformalitäten sorgt oder falls die vereinbarten Bedingungen der ICC Incoterms diese Sorge ECT-D auferlegen, gehen diese Zollformalitäten und die damit verbundenen Kosten und Abgaben weiterhin auf Rechnung und Risiko des Abnehmers.

Für Bestellungen mit einem Rechnungswert bis 250,- € zuzüglich Mehrwertsteuer oder mit einer abweichenden Versandanschrift kann ein Verwaltungskostenzuschlag von 25,- € zuzüglich Mehrwertsteuer und ein noch festzulegender Transportkostenzuschlag je Bestellung in Rechnung gestellt werden.

ECT-D kann jederzeit vom Abnehmer verlangen, dass vor Durchführung der Lieferung alle fälligen Forderungen von ECT-D für frühere Lieferungen oder für die betreffende Lieferung beglichen werden und für die Begleichung der noch nicht fälligen Forderungen für erfolgte oder noch zu erfolgende Lieferungen eine Bankgarantie geleistet wird. ECT-D ist befugt, die Lieferung aufzuschieben, wenn die von ihr verlangten Zahlungen oder Sicherheiten ausbleiben und wenn der Abnehmer auch nach Aufforderung diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil der Lieferung durch alleinige Erklärung aufzulösen, unbeschadet ihres Schadensersatzanspruchs.

4. Eigentumsvorbehalt.

Unbeschadet Artikel 3 geht das Eigentum des Produktes erst auf den Abnehmer über, wenn alle geschuldeten Leistungen des Abnehmers an ECT-D aufgrund von Lieferungen oder Tätigkeiten, einschließlich Zinsen und Aufwendungen, vollständig an ECT-D erbracht sind. Kommt der Abnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist ECT-D jederzeit und ohne vorherige Aufforderung und gerichtliches Einschreiten berechtigt, die unbezahlten Produkte zurückzunehmen oder zurückzuverlangen,

unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche, insbesondere ihres Schadensersatzanspruchs. Solange nicht alle Produkte bezahlt sind, gilt eine Zahlung des Abnehmers, ungeachtet seiner anderslautenden Angaben, ausschließlich für die unbezahlten Produkte, die vom Abnehmer bereits weiterverkauft und weitergeliefert wurden, und anschließend für die offenstehenden Beträge auf den ältesten Rechnungen.

Falls beim oder zu Lasten des Abnehmers Produkte gepfändet werden, die von ECT-D geliefert wurden und infolge obiger Bestimmung Eigentum von ECT-D sind oder werden können, ist der Abnehmer verpflichtet, ECT-D unverzüglich von dieser Pfändung in Kenntnis zu setzen.

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die ECT-D aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen Abnehmer zustehen.

Das Eigentum von ECT-D erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für ECT-D her und verwahrt sie für ECT-D. Hieraus erwachsen Abnehmer keine Ansprüche gegen ECT-D.

Bei einer Verarbeitung von Vorbehaltsware von ECT-D mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerbt ECT-D zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:

- Das Miteigentumsanteil von ECT-D entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von ECT-D zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
- Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil von ECT-D um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht von ECT-D an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von ECT-D zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON ETNA COFFEE TECHNOLOGIES DEUTSCHLAND GMBH BOSCHRING 12, 63329 EGELSBACH – DEUTSCHLAND (UR-NR. 1376 / 2019)

Eigentumsanteils von ECT-D zur Sicherung an ECT-D ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung von ECT-D für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an ECT-D abgetreten.

Solange Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit ECT-D ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Eigentum von ECT-D stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ECT-D abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist ECT-D berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn ECT-D dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Übersteigt der Wert der ECT-D eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von ECT-D um mehr als 10%, so wird ECT-D auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach Wahl von ECT-D freigeben.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

5. Zahlung.

Sämtliche Zahlungen haben ohne jeglichen Abzug zu einem derartigen Zeitpunkt zu erfolgen, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bei ECT-D eingegangen sind, soweit bei Erteilung der Bestellung keine andere Zahlungsfrist vereinbart worden ist. Dem Abnehmer steht dabei kein Recht auf Aufschub oder Aufrechnung zu. Welches Zahlungsmittel auch immer verwendet wird, Zahlung wird erst als erfolgt betrachtet, wenn der Betrag vollständig und unwiderruflich dem Konto von ECT-D gutgeschrieben wurde. Bei Überschreitung dieser Frist ist ECT-D berechtigt, ohne vorherige Inverzugsetzung Zinsen in Rechnung zu stellen, die dem dann geltenden gesetzlichen Zinssatz entsprechen, zuzüglich 10% Verwaltungskosten über die unbezahlt gebliebenen Beträge. Zudem ist ECT-D in diesem Fall befugt, Lieferungen aufzuschieben. Alle ECT-D entstehenden Eintreibungskosten, u.a. auch die Kosten, die mit der Rücknahme oder Rückforderung der Produkte verbunden sind, gehen zu Lasten des Abnehmers. Für die bei Einschaltung von Dritten geschuldeten Inkassokosten gilt der Satz, den diese für den Forderungseinzug aufgrund der für sie geltenden Richtlinien in Rechnung stellen dürfen, unbeschadet der eventuell geschuldeten Prozesskosten.

ECT-D fordert für alle ihre Abnehmer ein Kreditlimit an. Falls das Kreditlimit von der

Kreditversicherungsgesellschaft aus bestimmten Gründen zurückgezogen wird oder der Gesamtbetrag der offenstehenden Forderungen das Kreditlimit überschreitet, ist ECT-D befugt, Lieferungen aufzuschieben, bis diese (wieder) unter die Deckung der Kreditversicherung fallen, ohne dass ECT-D für einen eventuellen Schaden des Abnehmers haftbar ist. Nach Wahl von ECT-D kann die Lieferung in diesem Fall allerdings per Nachnahme oder auf eine andere von den Parteien in Rücksprache zu vereinbarenden Weise stattfinden, wobei nach dem Urteil von ECT-D eine ausreichende Sicherheitsleistung geboten wird. Der Abnehmer erklärt, dass er vorab auf sein Recht verzichtet, jetzt und künftig Forderungen des Abnehmers an ECT-D bezüglich Lieferungen, Schadensersatzforderungen u.dgl. mit Zahlungen aufzurechnen, die der Abnehmer normalerweise vor dem Fälligkeitsdatum an ECT-D zu leisten hat.

6. Sachmängel.

Eventuelle Mängel, soweit es äußerlich erkennbare Mängel betrifft, sind innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung vom Abnehmer schriftlich bei ECT-D zu melden. Spätere Sachmängel sind unzulässig, es sei denn, dass der Abnehmer nachweist, dass er, handelnd als sorgfältiger Abnehmer, diese Mängel vernünftigerweise nicht früher hätte entdecken können. In diesem Fall ist die Mängelrüge noch innerhalb von 2 Werktagen nach der Entdeckung zulässig, sofern dieser innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung liegt.

Beanstandete Produkte sind erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ECT-D frei an die Adresse von ECT-D zurückzuschicken.

7. Gewährleistung.

ECT-D obliegen für die von ihr gelieferten Produkte nur die Verpflichtungen, die sich aus den hier beschriebenen

Gewährleistungsverpflichtungen ergeben.

ECT-D ist verpflichtet, während der ersten 24 Monaten nach Lieferung ihres Produktes an den Abnehmer, alle Teile mit Mängeln durch konstruktionsbedingte Materialfehler oder Herstellungsfehler auf eigene Rechnung an den Abnehmer zu liefern. Davon ausgenommen sind zerbrechliche Teile und Kunststoffteile, normaler Gebrauchsverschleiß, Schaden infolge unsachgemäßer Behandlung sowie alle Teile, die mit Wasser und Kalk in Berührung kommen.

Anstelle der Erfüllung ihrer

Gewährleistungsverpflichtungen ist ECT-D

berechtigt, ausschließlich nach eigenem

Ermessen, das gelieferte Produkt

zurückzunehmen und dem Abnehmer den von ihm bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

Der Abnehmer ist lediglich befugt, die Produkte gemäß der beabsichtigten Verwendung der Produkte und gemäß den Instruktionen und Anweisungen in der Gebrauchsanleitung zu verwenden. Wenn der Abnehmer die Produkte zu anderen Zwecken und/oder nicht gemäß der Gebrauchsanweisung verwendet, kann der



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON ETNA COFFEE TECHNOLOGIES DEUTSCHLAND GMBH BOSCHRING 12, 63329 EGELSBACH – DEUTSCHLAND (UR-NR. 1376 / 2019)

Abnehmer keinen Anspruch auf die in diesem Artikel genannten Gewährleistungen erheben. Anpassungen an den Produkten durch den Abnehmer (oder durch Dritte) sind nicht gestattet, es sei denn, dass es Anpassungen mit Modulen von ECT-D, die für das betreffende Produkt bestimmt sind, betrifft oder ECT-D vorab zu der betreffenden Anpassung die schriftliche Genehmigung erteilt hat. ECT-D kann mit ihrer Genehmigung Bedingungen verbinden. Nicht gestattete bzw. nicht genehmigte Anpassungen führen dazu, dass jeder Anspruch auf Gewährleistung verfällt.

Wartungen und Reparaturen an den Produkten von ECT-D sind lediglich mit originalen, von ECT-D gelieferten Ersatzteilen und/oder von ECT-D bezeichneten bzw. schriftlich genehmigten Ersatzteilen gestattet. Die Wartung muss gemäß der Gebrauchsanweisung für das betreffende Produkt stattfinden. Reparaturen, die nicht von ECT-D selbst durchgeführt werden, dürfen ausschließlich von ECT-D anerkannten bzw. schriftlich genehmigten Reparateuren durchgeführt werden. Wenn Wartungen und/oder Reparaturen nicht gemäß den Verpflichtungen in diesem Absatz durchgeführt wurden, wird jeder Anspruch auf Gewährleistung verfallen.

8. Haftung.

Die Haftung von ECT-D beschränkt sich auf die Erfüllung der in Artikel 7 dieser Bedingungen genannten Gewährleistungsverpflichtungen. Ausgenommen grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz seitens ECT-D beschränkt sich jegliche Haftung von ECT-D auf den Höchstbetrag des Rechnungspreises des mangelhaften Teils, das den Schaden verursacht hat. Jegliche Haftung von ECT-D für Betriebschaden oder sonstigen indirekten Schaden, einschließlich Schaden wegen entgangenem Gewinn oder Schaden infolge der Haftung Dritten gegenüber ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Informationsmaterial und Empfehlungen zu den Produkten von ECT-D werden von ECT-D nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund des zu dem Zeitpunkt verfügbaren Kenntnisstands der Technik zusammengestellt bzw. erteilt. ECT-D räumt keine Garantien bezüglich der Richtigkeit des Informationsmaterials und ihrer Empfehlungen ein und kann sich insbesondere nicht dafür verbürgen, dass (zu irgendeinem Zeitpunkt) Informationsmaterial oder Empfehlungen infolge der Entwicklung von Kenntnissen und Technik überholt zu sein scheinen. ECT-D ist nicht für irgendeinen Schaden infolge der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit des von ihr erteilten Informationsmaterials und/oder der von ihr abgegebenen Empfehlungen haftbar. Der Abnehmer ist verpflichtet, ECT-D vor Ansprüchen Dritter zu schützen bzw. ECT-D für alle Schadensersatzansprüche von Dritten zu entschädigen, für welche die Haftung von ECT-D in

diesen Bedingungen in der Beziehung zum Abnehmer ausgeschlossen ist.

Jegliche Haftung von ECT-D durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist höchstens auf den Betrag begrenzt, für den im diesbezüglichen Fall aufgrund der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung(en) Anspruch besteht. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, das Produkt an Dritte weiterzuverkaufen oder Dritten auf andere Weise zur Verfügung zu stellen, darunter: Personen, Instanzen, Organisationen, juristische Personen, Regimes und/oder Länder, gegen die von den Vereinten Nationen (UN), (Ländern) der Europäischen Union (EU) und/oder den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) Sanktionen verhängt wurden. Der Abnehmer hält ECT-D in Bezug auf etwaige Bußgelder der betreffenden Instanzen für ECT-D sowie diesbezügliche (Folge-)Schäden für ECT-D, die irgendwie auf die Handelsbeziehung mit dem Abnehmer bzw. eine Vereinbarung mit dem Abnehmer zurückzuführen sind, schadlos.

Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die Produkte an Dritte in Ländern außerhalb der Europäischen Union, an Dritte in Ländern, die nicht unter die Anwendung der CE-Kennzeichnung fallen, und/oder an Dritte in Ländern, in denen andere bzw. ergänzende Produkt-/Sicherheits-/Umweltanforderungen gelten, weiterzuverkaufen oder auf irgendeine Weise zur Verfügung stellen. Wenn der Abnehmer im Widerspruch zu der Bestimmung im vorigen Satz handelt, ist ECT-D hierfür auf keine einzige Weise verantwortlich oder haftbar. Der Abnehmer hält ECT-D für jeden Schaden und alle Ansprüche von Dritten (unter anderem Bußgelder, Sanktionen und Folgeschäden) infolge des Weiterverkaufs/der Weiterlieferung der Produkte im Widerspruch zu den Bestimmungen in diesem Absatz schadlos. ECT-D ist auf keine einzige Weise mehr für ihre Produkte und für egal welchen (Folge-)Schaden haftbar, wenn die Produkte von ECT-D vom Abnehmer (oder von einem Dritten) auf irgendeine Weise angepasst wurden, worunter zudem verstanden wird: Reparaturen durch nicht anerkannte bzw. nicht genehmigte Reparateure. Jede Anpassung eines Produktes von ECT-D egal in welcher Form durch den Abnehmer (oder einen Dritten) ist vollständig und ausschließlich die Verantwortlichkeit des Abnehmers (oder dieses Dritten), der die Anpassung verrichtet (oder verrichten lässt).

9. Geistige Eigentumsrechte.

Alle Urheberrechte, Patente, Handelsnamenrechte, Warenzeichenrechte und anderen geistigen Eigentumsrechte sowie alle ähnlichen Rechte zum Schutz von Informationen in Bezug auf die Produkte, Marken-/Handelsnamen und Know-how von ECT-D sind das exklusive Eigentum von ECT-D oder deren Lizenznehmer(n). Auch im Fall, dass ECT-D im Auftrag von oder in Rücksprache mit dem Abnehmer oder einer anderen Partei Produkte, Software und/oder ein bestimmtes



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON ETNA COFFEE TECHNOLOGIES DEUTSCHLAND GMBH BOSCHRING 12, 63329 EGELSBACH – DEUTSCHLAND (UR-NR. 1376 / 2019)

Modul/eine bestimmte Funktionalität entwickelt, sind und bleiben die geistigen Eigentumsrechte, die damit verbunden sind, vollständig und exklusiv das Eigentum von ECT-D. Wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, werden diese Rechte nicht dem Abnehmer oder der Vertragspartei übertragen und kann irgendeine Bestimmung in einem Vertrag von ECT-D auch nicht als eine Übertragung dieser Rechte ausgelegt werden.

Es ist dem Abnehmer oder der Vertragspartei nicht gestattet, irgendeine Marke, Entwurf oder Domain-Namen von ECT-D oder einen dem entsprechenden oder gleichenden Namen oder Zeichen in irgendeinem Land egal wo auf der Welt zu verwenden oder registrieren zu lassen. Der Abnehmer oder die Vertragspartei ist verpflichtet, ECT-D sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen, falls ein Dritter eventuell durch Einreichung einer Klage gegen den Abnehmer/die Vertragspartei behauptet, dass ein Produkt, das von ECT-D geliefert wurde, oder ein von ECT-D genutzter (Handels-)Name/Marke gegen geistige Eigentumsrechte dieses Dritten verstößt. ECT-D ist befugt, technische Maßnahmen zu ergreifen und Quellcodes von Software zu ändern, um - unter anderem - die geistigen Eigentumsrechte von ECT-D zu wahren, falls nach dem Urteil von ECT-D die Befürchtung besteht, dass das betreffende Produkt gegen Rechte Dritter verstößt. ECT-D ist befugt, ein Produkt mit sofortiger Wirkung vom Markt zu nehmen, falls nach dem Urteil von ECT-D die Befürchtung besteht, dass das betreffende Produkt gegen Rechte Dritter verstößt. ECT-D ist in einem solchen Fall nicht für irgendeinen Schaden des Abnehmers/der Vertragspartei egal aus welchem Grunde haftbar. Allerdings ist ECT-D in diesem Fall verpflichtet, sich anzustrengen, um dem Abnehmer/der Vertragspartei so schnell wie möglich ein alternatives Produkt mit einer ähnlichen Funktionalität anzubieten. Falls aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung geurteilt wird, dass ein Produkt von ECT-D gegen die Rechte Dritter verstößt und/oder auf Anordnung einer gerichtlichen Entscheidung vom Markt genommen werden muss, ist ECT-D nicht für irgendeinen Schaden des Abnehmers/der Vertragspartei egal aus welchem Grund infolge der (vorzeitigen) Beendigung des Nutzungsrechtes des Abnehmers/der Vertragspartei bzw. der Rücknahme des betreffenden Produktes haftbar.

10. Höhere Gewalt.

Jede der Parteien hat das Recht, die Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufzuschieben, soweit eine derartige Ausführung behindert wird oder durch welche der folgenden Umstände auch immer unangemessen beschwerlich wird: Arbeitskonflikte und jegliche weiteren Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie Brand, Krieg, umfassende Mobilmachung, Aufruhr, Einforderung, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen im Energieverbrauch und Fehler

oder Verzögerung der Lieferungen von Unterlieferanten, die durch welche der auch immer in diesem Artikel genannten Umstände verursacht wurden. Ein Umstand, auf den in diesem Artikel hingewiesen wird, egal, ob dieser sich vor oder nach der Vertragserrichtung ergibt, berechtigt nur zum Aufschub, wenn dessen Auswirkung auf die Ausführung des Vertrags zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung nicht vorherzusehen war.

Die Partei, die Anspruch auf höhere Gewalt erhebt, benachrichtigt die andere Partei unverzüglich schriftlich über einen derartigen Umstand.

11. Rücksendungsbedingungen.

Die Rücksendung von Waren kann nur mit schriftlicher Zustimmung von ECT-D erfolgen. Die kundenspezifischen Waren werden nicht von ECT-D zurückgenommen. Die Waren, die zurückgeschickt werden, dürfen nicht älter als 3 Monate sein und müssen handelbar, nicht kundenspezifisch und unbeschädigt sein. Die Waren müssen ferner ungebraucht und in ihrer Originalverpackung verpackt sein. Die Verpackung hat unbeschrieben zu sein. Sofern diesen Bedingungen entsprochen wird, wird grundsätzlich eine vollständige Gutschrift erstellt, andernfalls werden Kosten in Rechnung gestellt bzw. wird nicht der vollständige Betrag gutgeschrieben.

12. Aufschub und Auflösung.

ECT-D ist befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne gerichtliches Eingreifen, ganz oder teilweise aufzulösen oder dessen Ausführung aufzuschieben, dies unbeschadet der ihr ansonsten zustehenden Rechte (auf Erfüllung und/oder Schadenersatz), falls:

- der Abnehmer im Widerspruch zu irgendeiner Bestimmung des Vertrages zwischen den Parteien handelt;
- eine (ausländische) gesetzliche Regelung angewandt wird, die zum Zweck hat, den Abnehmer zu liquidieren oder die Schuldenposition der Partei zu sanieren, wie zum Beispiel Insolvenz, (vorläufiger) gerichtlicher Zahlungsaufschub und ähnliche gesetzliche Regelungen;
- das Unternehmen des Abnehmers stillgelegt oder liquidiert wird oder den Gläubigern von der Vertragspartei ein privatschriftlicher Vergleich angeboten wird;
- der Abnehmer, nachdem er schriftlich darum gebeten wurde, nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Urteil von ECT-D eine passende Sicherheit geleistet hat.

In diesen Fällen ist jede Forderung gegenüber dem Abnehmer unverzüglich fällig, ohne dass ECT-D zu einem Schadenersatz verpflichtet oder an irgendeine andere Verpflichtung gebunden ist.

Falls der Abnehmer während mehr als vierzehn Tagen mit der Bezahlung und/oder Abnahme in Verzug bleibt oder den Vertrag zu annullieren wünscht, ist ECT-D ohne nähere Ankündigung



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN VON ETNA
COFFEE TECHNOLOGIES DEUTSCHLAND GMBH BOSCHRING 12, 63329
EGELSBACH – DEUTSCHLAND (UR-NR. 1376 / 2019)

berechtigt, die verkauften Waren wieder zu verkaufen. Eine an ECT-D erfolgte Anzahlung verfällt als Ersatz für den von ihr erlittenen Schaden, dies vorbehaltlich eines vom Abnehmer zu erbringenden Gegenbeweises, dass dieser Schaden geringer ist, und unvermindert des Rechtes von ECT-D, den tatsächlich von ihr erlittenen Schaden gegenüber dem Abnehmer geltend zu machen. ECT-D ist in diesem Fall befugt, den Vertrag aufzulösen.

13. Umwandlung.

Sofern eine Bestimmung dieser Bedingungen als gesetzwidrig, ungültig oder un erzwingbar anzusehen ist, bleiben die Bedingungen gültig. Die Parteien werden die Bestimmungen, die rechtlich nicht aufrechtzuerhalten sind, in gegenseitigem Einvernehmen anpassen, sodass dem Zweck der Bestimmung entsprochen wird, um somit die ursprüngliche Absicht der Parteien darzustellen. Eine derartige Bestimmung wird die Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinflussen.

14. Rechtsstreitigkeiten.

Alle Rechtsstreitigkeiten, die anlässlich des zwischen dem Abnehmer/der Vertragspartei und ECT-D geschlossenen Vertrages oder weiterer Verträge, die dessen Folge sein sollten, entstehen, werden vom zuständigen Gericht in Arnheim, Niederlande, beigelegt, es sei denn, dass ECT-D bevorzugt, den Abnehmer/die Vertragspartei vor dem Gericht seines/ihres eigenen Wohnortes zu verklagen.

15. Anwendbares Recht.

Alle Angebote von ECT-D und alle sich eventuell daraus ergebenden Verträge mit ECT-D und deren Ausführung unterliegen ausschließlich dem Recht der Niederlande, dies mit Ausschluss der Bestimmungen im Abschnitt 6.5.3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages (Convention of the International Sale of Goods (C.I.S.G.)) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Maßgebender Text.

Für diese Bedingungen ist einzig die Fassung in niederländischer Sprache maßgebend. Bei irgendwelchen Unterschieden oder Unterschieden in der Auslegung zwischen der niederländischen Sprachfassung und irgendwelchen Übersetzungen derselben in andere Sprachen gilt die Fassung in niederländischer Sprache.